Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bern, 15. Oktober 2014

Adressaten:
die interessierten Kreise

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug)
Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2014 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den übrigen interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der vorliegende Entwurf der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) kann in die folgenden vier Bereiche aufgeteilt werden und betrifft hauptsächlich Bestimmungen, welche einen internationalen Bezug haben.

1. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Seit dem Jahr 2006 können gestützt auf Artikel 36a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zeitlich befristete Pilotprojekte für die Kostenübernahme für Leistungen im grenznahen Ausland unter klar definierten Voraussetzungen durchgeführt werden. Die bestehenden Pilotprojekte in den Regionen Basel/Lörrach und St. Gallen/Fürstentum Liechtenstein haben sich bewährt. Der Bundesrat schlägt deshalb mit der vorliegenden Gesetzesrevision vor, solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit in allen Grenzregionen dauerhaft zu ermöglichen (Art. 34 Abs. 2 und 3 KVG).

2. Kostenübernahme bei Spitalbehandlungen in der Schweiz von Versicherten, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz versichert sind (EU-Versicherte)

Der Bundesrat schlägt mit den neuen Bestimmungen in Artikel 49a KVG vor, die Kantone zu verpflichten, bei Spitalbehandlungen in der Schweiz von denjenigen EU-Versicherten, die einen aktuellen Anknüpfungspunkt zur Schweiz haben (z.B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre Familienangehörigen), den Kantonsbeitrag zu übernehmen, wie bei den Versicherten, die in der Schweiz wohnen. Bei den EU-Versicherten ohne aktuellen Anknüpfungspunkt an die Schweiz (Renterinnen und Rentner und ihre Familienangehörigen) werden die Kantone gemeinsam im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verpflichtet, diesen Beitrag zu übernehmen.

3. Folgen der Nichtbezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen bei den EU-Versicherten

Die Ergänzung von Artikel 64a Absatz 9 KVG schafft eine genügende gesetzliche Grundlage für die bereits bestehende differenzierte Regelung von Artikel 105m KVV. Darin werden die Folgen der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen bei den EU-Versicherten geregelt.

4. Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme bei ambulanten Behandlungen für alle in der Schweiz versicherten Personen

Die beiden vom Parlament angenommenen Motionen 12.4224 und 12.4098 "Aufhebung einer praxisfremden und rechtsungleichen Bestimmung im KVG" werden mit dieser Vorlage umgesetzt und Artikel 41 Absätze 1 und 2 KVG wird in dem Sinne angepasst, dass die Versicherten wie bisher für die ambulante Behandlung unter den zugelassenen Leistungserbringern frei wählen können und die Kosten von den Krankenversicherern neu in allen Fällen nach den jeweils für den entsprechenden Leistungserbringer geltenden Tarifen übernommen werden. Eine analoge Regelung in Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung wird ebenfalls angepasst.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zur Änderung des KVG und den erläuternden Bericht zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme **bis zum 15. Februar 2015** an folgende Adresse:

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Hessstrasse 27E, 3003 Bern

Wir bitten Sie zudem, uns Ihre Stellungnahme auch in elektronischer Form zukommen zu lassen an: corinne.erne@bag.admin.ch

Für Fragen im Zusammenhang mit der Vernehmlassung steht Ihnen Frau Susanne Jeker Siggemann (Bundesamt für Gesundheit, Sektion Rechtliche Aufsicht; Mail: susanne.jeker@bag.admin.ch; Telefon: 031 322 90 58) gerne zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat

Beilagen:
- Entwurf der Gesetzesänderung und erläuternder Bericht (d/f/i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d/f/i)